



Fallbeispiele zu COVID-19

Stand: 08.12.2020

Bearbeiter: Herr 090674 Simon Kapfer
Zimmer: Haus A 2.07
Telefon: 090674
Telefax: 0906-74
E-Mail: simon.kapfer@lra-donau-ries.de

Zeichen: BdL
Datum: 08.12.2020

Die folgenden Fallbeispiele sollen einen Überblick über verschiedene Abläufe rund um „Corona“ bieten. Sie erfassen nicht alle Fälle und sollen bei Bedarf ergänzt werden.

Beispiel A) Familienvater mit Symptomen, Testung beim Hausarzt

Der Familienvater hat bereits seit 2 Tagen Erkältungssymptome und möchte sich auf das Coronavirus testen lassen. Nach telefonischer Kontaktaufnahme nimmt der zuständige Hausarzt einen Coronatest vor. Der Hausarzt hat dabei die Befugnis, den Patienten bis zum vorliegenden Testergebnis vorläufig eigenverantwortlich in Quarantäne zu schicken. Konkret bedeutet das, die Separierung des Familienvaters von seiner Ehefrau und seinen Kindern innerhalb der eigenen Wohnung. Eine Trennung kann sowohl räumlich als auch durch zeitliche Nutzung der Räume nacheinander mit dazwischenliegender desinfizierender Reinigung von gebrauchsnahen Gegenständen (Schubladen- und Türgriffe, Lichtschalter, etc.) erfolgen.

Der vom Hausarzt durchgeführte Abstrich wird zu einem Labor geschickt, in welchem die Probe dann innerhalb von 48 Stunden analysiert wird. Das dort festgestellte Ergebnis geht in jedem Fall dem Arzt zu; je nach Labor kann auf elektronischem Wege auch direkt der Patient benachrichtigt werden. Häufig geschieht dies per SMS, die Corona-WarnApp oder über eine online-Abfrage. Diese Benachrichtigung enthält aber nur das Testergebnis, also die Mitteilung ob er Corona-positiv (infiziert) oder negativ (nicht infiziert) ist. Um das Gesundheitsamt informieren zu können, ist neben dem reinen Testergebnis auch ein offizielles Dokument von Seiten des Labors zwingend erforderlich, aus dem weitere medizinische Informationen und weitere Angaben zur getesteten Person wie z.B. Name und Geburtsdatum hervorgehen. So erreicht die Information über die positive Testung des Familienvaters erst mit mehreren Tagen Verzögerung (z.B. Öffnungszeiten der Praxis, Wochenenden, etc.) den testenden Hausarzt. Der Hausarzt muss bei einem positiven Testergebnis das Dokument dann an das Gesundheitsamt weiterleiten, daneben besteht auch für die Labore eine gesetzliche Meldepflicht. Insgesamt können bis zu einer ersten Kenntnis des Gesundheitsamtes, vor allem bei dazwischenliegenden Wochenenden, einige Tage, bis hin zu einer Woche vergehen.

Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0
Haltestellen Liebfrauenmünster und Marienapotheke

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:
Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00
Sparkasse Dillingen-Nördlingen
IBAN: DE79 7225 1520 0000 1012 20
Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00
Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02



Aufgrund der im Dokument enthaltenen Informationen wird das Gesundheitsamt erstmalig tätig, indem der Infizierte von einem Mitarbeiter des Gesundheitsamtes telefonisch kontaktiert wird. Dort werden zunächst personenbezogene Daten erfragt, danach infektionsbezogene Fragen gestellt.

An unserem Fallbeispiel wird schnell deutlich, dass der Familienvater in den letzten zwei Tagen vor Symptombeginn natürlich engen Kontakt mit seiner Familie hatte, mit denen er in einem Haushalt lebt. Somit wird für alle ebenfalls eine Quarantäne angeordnet. Ob auch für seine Arbeitskolleginnen und -kollegen eine Quarantäne nötig wird, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, je nachdem wie lange und intensiv der Kontakt war und ob beispielsweise eine herkömmliche Mund-Nasen-Bedeckung oder Mund-Nasen-Schutz getragen wurde.

Insgesamt vergehen 2 Tage vor Symptombeginn, gefolgt von 2 Tagen mit Krankheitszeichen, bis der Patient sich ärztlich vorstellt, 2 Tage bis zum Erhalt des Testergebnisses und einen Tag bis das Fax an Arzt und Gesundheitsamt gesendet wurde und auch reagiert werden konnte. Das entspricht einer Verzögerung von 7 Tagen aus Sicht der engen Kontaktperson.

Aufgrund der deutschlandweit vorliegenden Überlastung der Gesundheitsämter kann es auch in diesen passieren, dass mehr zu bearbeitende Fälle beim Gesundheitsamt ankommen, als bewältigt werden können. Die Ermittlung kann in Ausnahmefällen deshalb verzögert erfolgen.

Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass sich beispielsweise die Frau und Kinder des Familienvaters nun zunächst eigenverantwortlich in Quarantäne begeben.

Beispiel B) Arbeitnehmer

Falls sich ein Arbeitnehmer infiziert, ist der Ablauf grundsätzlich wie in A geschildert gleich. Die infizierte Person ist umgehend nach Hause zu schicken und hat sich dort für **mindestens** 10 Tage in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne endet für ihn dann, wenn er 48 Stunden lang keine Anzeichen einer Erkrankung aufweist. Fall der Betroffene also schwer erkrankt, kann die Quarantäne deutlich länger als der Mindestzeitraum von 10 Tagen dauern.

Mitarbeiter, die engen Kontakt mit diesem Infizierten hatten und sicher als Kontaktperson 1 einzustufen sind, sollen sich unverzüglich nach Hause begeben und als Vorsichtsmaßnahme isolieren. Kontaktperson 1 ist, wer mindestens 15 Minuten engen Kontakt, mit der infizierten Person ohne oder mit nicht medizinischer Mund- Nasenbedeckung hatte, das heißt einem Abstand von weniger als 1,5 Metern. (Verweis auf die die vom BzGA betriebene Website zur Einstufung von Kontaktpersonen:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/bei-verdacht-auf-infektion.html>

und auf die Website des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html;jsessionid=9ED44E76032EE5CE8AE325450EB98A2B.internet052#doc13516162bodyText7). Beispielsweise

besteht enger Kontakt bei Mitarbeitern, die sich ein Gemeinschaftsbüro mit einem Abstand von 1,5 bis 2 Metern teilen und ohne Maske über mehrere Stunden in einem Büro sitzen.

Des Weiteren ist der Zeitraum entscheidend, ab wann die betroffene infizierte Person auch als ansteckungsfähig gilt. Dieser Zeitraum beginnt 48h vor den ersten Symptomen oder – bei symptomfreien Menschen – 48h vor der Abstrichnahme, die zum positiven Ergebnis geführt hat. Enge Kontakte (wie oben beschrieben), die innerhalb dieses Zeitfensters stattgefunden haben, sind als Kontaktperson 1 einzustufen

Bei fraglichen Kontaktpersonen halten wir es für sinnvoll, seitens des Betriebs zu prüfen, ob sich die Mitarbeiter auch von zu Hause arbeiten können oder ob sie sich im Rahmen der Arbeit derart isolieren können, dass Kontakte zu anderen Personen vermieden werden. Oftmals ist es sinnvoll für diese Fälle ein Isolationskonzept an der Arbeits-/Dienststelle vorzuhalten. Gegebenenfalls ist vom Arbeitgeber eine Liste mit personenbezogenen Daten derjenigen zu erstellen, die als Verdachtsperson gelten. Sofern ein Betriebsarzt vorhanden ist, kann er bereits im Vorfeld innerbetrieblich die Kontaktpersonen am Arbeitsplatz ermitteln. Im Zuge dessen bitten wir um die Erstellung einer erweiterten Kontaktpersonenliste mit Informationen zu Art, Dauer sowie Datum des letzten Kontakts sowie der Einstufung des Kontakts durch den Betriebsarzt, der die Bedingungen vor Ort besser kennt. Dann muss die Einstufung durch einen Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nur noch überprüft werden und gegebenenfalls korrigiert werden. So wird viel Zeit gespart.

Danach ist das Gesundheitsamt über die Kontaktpersonen zu verständigen. Das erledigen Sie am besten per E-Mail unter Angabe der der genauen Personen- und Adressdaten der Kontaktperson und des Infizierten an gesundheitswesen@ira-donau-ries.de.

Die betroffenen Arbeitnehmer, sowohl die infizierten als auch die Kontaktpersonen, dürfen erst nach Ablauf der Quarantäne wieder am Arbeitsplatz erscheinen. Grundsätzlich sind die Kontaktpersonen 1, wenn sie keine Anzeichen einer Erkrankung zeigen, nach 14 Tagen aus der Quarantäne entlassen.

Frühestens am zehnten Tag nach dem letzten engen Kontakt kann ein PCR-Test oder ein Antigentest vorgenommen werden. Ist der Test negativ, so endet die Quarantäne für Kontaktpersonen 1, die keine Symptome zeigen, mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

Bei einem Positiven Antigen- Schnelltests muss das Ergebnis durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Quarantäne wird sich dementsprechend verlängern. Genauere Informationen über das individuelle Ende der Quarantäne werden beim Ermittlungsgespräch erklärt. Selbstverständlich dürfen diejenigen, die nach dem Ermittlungsgespräch nicht in Quarantäne geschickt werden, sofort wieder arbeiten gehen.

Für die Zeit, in der der Arbeitnehmer nicht arbeiten darf, kann der Arbeitgeber einen Antrag auf Erstattung von Betriebsausfällen bei der Regierung von Schwaben stellen. Als Nachweis über die angeordnete Quarantäne genügt das vom Gesundheitsamt übersendete Informationsblatt auf dem die Daten der betroffenen Person vermerkt sind. Sollte die Bescheinigung fehlen, so kann dies vom Gesundheitsamt geprüft werden. Dem Antrag soll die Bescheinigung, sofern vorhanden, beigelegt werden. Der Nachweis ist für diesen Antrag aber nicht zwingend erforderlich (Weitere Informationen zum Antrag: <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html>).

Allgemein gilt der Appell an die Unternehmen, das Hygienekonzept zur Vermeidung von Infektionsübertragungen wie bisher einzuhalten (Verweis auf die vom BzGA betriebene Website über die Corona- Schutzmaßnahmen in Unternehmen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/im-beruflichen-umfeld.html#c12914>).

Daneben ist es auch sinnvoll, für den Fall von Kontaktpersonen, deren Quarantänepflicht ggf. noch nicht umgehend geklärt werden kann, ein Isolationskonzept parat zu haben (wie oben). Um bei Kontaktpersonenermittlungen rasch Daten liefern zu können, sind elektronische Datenlisten mit aktuellen Adressdaten sowie regelmäßig aktualisierten Telefonnummern und Emailadressen sehr hilfreich.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass ein negatives Testergebnis nicht automatisch bedeutet, dass man nicht infiziert ist. Das Coronavirus kann bereits im Körper des Menschen sein, ohne auszubrechen. Die Zeit bis zum Ausbruch der Krankheit ist die sogenannte Inkubationszeit, die regulär bis 14 Tage betragen kann. Während der Inkubationszeit kann das Virus in den allermeisten Fällen nicht nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass ein Test zwar negativ sein kann, die getestete Person aber trotzdem das Virus im Körper hat und es nach der Inkubationszeit noch ausbrechen kann. Willkürliche Reihentestungen haben also nur wenig Aussagekraft und machen nur gezielt, beispielsweise im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Hygienekonzepts, Sinn.

Beispiel C) Schulkind

Bei einem positiv getesteten Schulkind, egal ob PCR- oder Antigentest wird ebenso wie oben erläutert verfahren. Zudem muss die ganze Klasse pauschal in Quarantäne geschickt werden, unabhängig vom individuellen Kontakt der einzelnen Klassenkameraden zum infizierten Mitschüler während der Schulzeit.

Nach Vorgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege müssen sich alle Mitschülerinnen und Mitschüler in die sogenannte **Kohortenisolation** begeben. Die Schüler müssen sich dann ebenso von den übrigen Haushaltsmitgliedern isolieren, soweit altersbedingt möglich. Die Eltern der Kinder dürfen weiterhin zur Arbeit gehen. Die Einstufung als Kontaktperson 1 setzt den Kontakt mit einer nachweislich positiv getesteten Person voraus. Die Eltern gelten also, solange die Kinder keine Symptome entwickeln oder positiv getestet werden, als Kontaktperson 2. Ihnen wird deswegen keine Quarantäne angeordnet.

Die Dauer der Kohortenisolation beträgt mindestens 5 Tage. Am fünften Tag der Isolation soll eine Testung per Antigen-Schnelltest oder alternativ ein PCR-Test erfolgen. Anlaufstellen für die Durchführung von Tests sind die Hausärzte oder das Corona-Testzentrum in Möttingen, das jedoch keine Schnelltests

durchführt (hier können Sie einen Termin vereinbaren: <https://www.baeuerle-ambulanz.de/leistungen/corona-teststationen/teststation-donau-ries>). Die Schüler, deren Test negativ ausfällt, dürfen nach Vorlage der Bestätigung über ein negatives Testergebnis bei der Schulleitung wieder am Unterricht teilnehmen. Mit dem negativen Testergebnis endet in diesem Fall auch die Quarantäne. Davon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler, die etwa aufgrund privater Kontakte zum Indexfall als **enge Kontaktpersonen der Kategorie I** einzuordnen sind. Hier ist eine Entlassung aus der Quarantäne durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Erfolgt die Kohortenisolation aufgrund eines Antigen- Schnelltests, wird zunächst wie oben beschreiben verfahren. Jedoch muss der Schnelltest, noch durch einen PCR- Test bestätigt werden. Fällt dieser negativ aus, wird die Quarantäne aller Klassenkameraden umgehend aufgehoben.

Das Gesundheitsamt informiert die Betroffenen über die Kohortenisolation, ist aber nicht mehr für die Entlassung aus der Quarantäne zuständig. Diese endet nach 14 Tagen oder mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Grundsätzlich sei noch angemerkt, dass nach Vorgabe der 9. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) für eine 7- Tage- Inzidenz von mehr als 200 beziehungsweise mehr als 300 (pro 100.000 Einwohner) der Schulbetrieb jeweils stärker eingeschränkt werden muss.

Beispiel D) Lehrkraft

Positiv auf Covid-19 getestete Lehrkräfte müssen sich ebenso in Quarantäne begeben. Sie dürfen keinen Präsenzunterricht geben.

Wird ein von der Lehrkraft unterrichtetes Schulkind positiv getestet, erfolgt die Einstufung als Kontaktperson 1 durch einen Mitarbeiter des Gesundheitsamts. Sie orientiert sich zum einen daran, ob Abstand zum positiv getesteten Schulkind insgesamt (Über den gesamten Schultag verteilt) für mehr als 15 Minuten kleiner als 1,5 Meter war. Des Weiteren sind die konsequente Einhaltung der Lüftungspausen, die Art des Unterrichts (Frontalunterricht birgt z.B. ein geringes Infektionsrisiko) und auch die Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse entscheidend. Bis die Einstufung erfolgt ist empfehlen wir eine vorsorgliche Selbstisolation der betroffenen Lehrkraft.

Des Weiteren sind die konsequente Einhaltung der Lüftungspausen, die Art des Unterrichts und auch die Häufigkeit des Unterrichts in der Klasse entscheidend. Bis die Einstufung erfolgt ist, empfehlen wir eine vorsorgliche Selbstisolation der betroffenen Lehrkraft.